

**Satzung über die
Erhebung von Kindergartenbeiträgen
vom 20.07.2011**

**KONSOLIDIERTE FASSUNG EINSCHLIESSLICH DER FÜNFTEN ÄNDERUNG
VOM 26. JULI 2017**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffenweiler am 26. Juli 2017 folgende Satzung über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Kindergartenbeiträgen vom 20. Juli 2011 beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung (Inanspruchnahme) des Gemeindekindergartens Pfaffenweiler einschließlich Kleinkindgruppe werden Benutzungsgebühren (Eltern- und Essensbeiträge) nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner

**§ 3
Gebührensätze**

- (1) Die Gebühren werden für 11 Monate pro Kindergartenjahr erhoben.
- (2) Der Elternbeitrag für die Betreuung eines Kindes in den Kindergartengruppen beträgt ab dem Kindergartenjahr 2017/2018 (ab 1. September 2017) monatlich:

Betreuungsform	Regelgruppe	VÖ	Ganztags
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	121,00 €	139,00 €	193,00 €
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	92,00 €	105,00 €	147,00 €
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern	61,00 €	70,00 €	97,00 €
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	20,00 €	23,00 €	32,00 €

Bei der Ermittlung der Zahl der Kinder aus einer Familie werden nur alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt.“

(3) In der VÖ- und der Ganztagsgruppe wird ein Mittagessen gereicht. Der Essensbeitrag für das Mittagessen beträgt zusätzlich 52,- Euro pro Kind und Monat. Bei krankheitsbedingter oder entschuldigter Abwesenheit von mindestens 10 aufeinanderfolgenden Öffnungstagen wird der Essenbeitrag um die halbe Gebühr ermäßigt.

(4) Je nach Betreuungsmodell ist der „Zukauf“ von zusätzlichen Nachmittagen möglich. Für zusätzliche Nachmittage werden jeweils 22,- Euro monatlich erhoben. Eine Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder findet nicht statt. Dieses Angebot muss ab Inanspruchnahme bis zum Ende des Kindergartenjahres verbindlich in Anspruch genommen werden. Die Bezahlung hat somit jeweils bis einschließlich Juli des Jahres zu erfolgen.“

§ 4 Gebührensätze Kleinkindgruppe

(1) Die Gebühren werden für 11 Monate pro Kindergartenjahr erhoben.

(2) Der Elternbeitrag beträgt monatlich für die Betreuung eines Krippenkindes in der Halbtagsbetreuung ab dem Kindergartenjahr 2017/18 (ab 1. September 2017) monatlich:

Betreuungsform halbtags	5 Tage/ Woche	3 Tage/ Woche	2 Tage/ Woche
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	325,00 €	210,00 €	145,00 €
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	242,00 €	160,00 €	111,00 €
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern	164,00 €	113,00 €	80,00 €
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	65,00 €	54,00 €	41,00 €

Bei der Ermittlung der Zahl der Kinder aus einer Familie werden nur alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt.“

(3) Der Elternbeitrag beträgt monatlich für die Betreuung eines Krippenkindes in der „Verlängerten Öffnungszeit“ ab dem Kindergartenjahr 2017/18 (ab 1. September 2017) monatlich

Betreuungsform Verlängerte Öffnungszeiten	5 Tage/ Woche	3 Tage/ Woche	2 Tage/ Woche
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	437,00 €	282,00 €	194,00 €
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	325,00 €	215,00 €	150,00 €
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern	220,00 €	152,00 €	108,00 €
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	87,00 €	72,00 €	55,00 €

Bei der Ermittlung der Zahl der Kinder aus einer Familie werden nur alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt.

(4) In der Kleinkindgruppe wird grundsätzlich ein Mittagessen gereicht, sobald das Kleinkind eine feste Mahlzeit zu sich nehmen kann. Eine Befreiung vom Mittagessensbezug ist bei Halbtags-Betreuung auf Antrag möglich. Der Essensbeitrag für das Mittagessen beträgt zusätzlich pro Kind und Monat:

Betreuungstage pro Woche	kl. Portion	gr. Portion
Montag bis Freitag	26,00 €	52,00 €
Montag bis Mittwoch oder Montag bis Dienstag	17,00 €	34,00 €
Mittwoch bis Freitag oder Donnerstag und Freitag	8,75 €	17,50 €

Bei krankheitsbedingter oder entschuldigter Abwesenheit von mindestens 10 aufeinanderfolgenden Öffnungstagen wird der Essensbeitrag um die halbe Gebühr ermäßigt.“

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Einzug der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Kindergartens. Der Elternbeitrag ist jeweils im Voraus zum 1. des Monats zu entrichten. Die Inanspruchnahme beginnt bereits mit der Eingewöhnungszeit. Daher ist auch für diese Zeit der Eltern- sowie der Essensbeitrag in voller Höhe zu entrichten.

(2) Bei Anmeldung zum Beginn des Kindergartenjahres ist die Gebühr erstmals für den Monat September und letztmals im Juli zu entrichten.

(3) Beginnt der Besuch des Kindergartens nicht zum Beginn des Kindergartenjahres, so gilt folgende Regelung:

Beginnt der Besuch des Kindergartens bis einschließlich zum 15. eines Monats, so ist für diesen Monat die volle monatliche Gebühr zu entrichten.

Beginnt der Besuch des Kindergartens ab dem 16. eines Monats, so ist für diesen Monat die halbe monatliche Gebühr zu entrichten.

(4) Sofern nichts anderes geregelt ist, berühren Unterbrechungen des Kindergartenbesuchs anlässlich von Ferien, vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bei Krankheitsfällen die Gebührenschuld nicht. Die Zahlungsverpflichtung besteht insoweit weiter.

(5) Wird der Beitrag länger als zwei Monate nicht bezahlt, kann das Kind vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Kleinkindgruppe entsprechend.

(7) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. § 3 Abs. 1, ist die Änderung der Gemeinde unter der Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in welchem die Änderung eingetreten ist. Tritt die Änderung bereits am ersten Tag eines Kalendermonats ein, so wird auch die Gebühr mit diesem Tag neu festgesetzt.

§ 6

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. September 2011 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Kindergartenbeiträgen vom 21.07.2010 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Nachrichtlicher Hinweis:

Die fünfte Änderung tritt zum 1. September 2017 in Kraft.